

Gesetzlich verankerte Teilzeit-Berufsbildung mit flexibler Verteilung des Ausbildungspensums auf mehrere Arbeitstage zur wirksamen Inklusion im Arbeitsmarkt

Petition der Kommission Arbeit, Bildung und Weiterbildung der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Julian Moser, Simone Tuena-Küpfer

Informationen zu den Anpassungen in der Petition, die an der Session behandelt werden:

- Anträge, die an der Session behandelt werden, sind im Text gelb markiert und werden mit runden Klammern und dem Namen der Antragssteller*innen sowie deren Absicht eingeleitet. Die eigentliche Anpassung ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Beispiel: (Antrag Mustermann, Anpassung der oben genannten Forderung) «Neue Forderung»

Forderung

Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte werden aufgefordert, gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 63 Abs. 1 BV, das Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) sowie – soweit erforderlich – die Berufsbildungsverordnung (BBV) dahingehend zu ergänzen, dass Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen ausdrücklichen gesetzlichen Anspruch auf eine behinderungsbedingte Anpassung der Ausbildungsdauer sowie der Ausgestaltung des Lehrvertrags erhalten.

(Antrag Toggenburger: Neuer Absatz einfügen) «Ausserdem ist die Berufsbildung so weiterzuentwickeln, dass bilinguale Bildungsangebote in Gebärdensprache schweizweit ermöglicht und bei ausgewiesenem Bedarf gewährleistet werden und keine gehörlose Person aufgrund fehlender Kenntnisse einer Schriftsprache ausgeschlossen werden kann.»

Dabei soll insbesondere geprüft werden, Art. 18 BBG entsprechend zu ergänzen oder eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit wird bewusst eine Änderung des geltenden Rechts angestrebt, da ein solcher ausdrücklicher Anspruch heute nicht besteht.

Ziel ist ein gesetzlich verankertes Recht auf eine schweizweit einheitliche, eidgenössisch anerkannte Teilzeit-Berufsbildung für alle Stufen (EFZ, EBA sowie PrA). Ein reduziertes Pensum (z. B. 80 %, 60 %, 50 %, 40 % oder weniger) muss flexibel auf mehrere kürzere Arbeits- und Unterrichtseinheiten pro Woche verteilt werden können – verbunden mit einer verhältnismässigen Verlängerung der Ausbildungsdauer, damit weder die Ausbildungsqualität noch die Gesundheit der Lernenden beeinträchtigt werden. (Antrag Grand, Duss-Unternährer, Häsler: Ergänzung des Absatzes) «Die Ausbildungsinhalte, Lernziele, Kompetenzen und der Abschluss bleiben unverändert; angepasst werden ausschliesslich Pensum, Organisation und Dauer der Ausbildung.»

Zur wirksamen Umsetzung dieses Anspruchs muss sich die zeitliche Flexibilisierung gleichwertig auf den Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK) erstrecken. Dazu schaffen Bund (SBFI), Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen für zeitlich flexible, modulare sowie digital oder hybrid angebotene Unterrichtsformen, um Überschneidungen zu vermeiden und eine gesundheitliche Überlastung zu verhindern. Ergänzend sind behinderungsbedingte Therapie-, Behandlungs- und Abklärungstermine sowie medizinisch notwendige Erholungs- und Regenerationszeiten gesetzlich geschützt bei der Ausbildungs- und Arbeitszeitgestaltung zu berücksichtigen.

Begründung

Das Schweizer Berufsbildungssystem gilt als Erfolgsmodell, ist jedoch nach wie vor überwiegend auf Vollzeitpensum (100 %) ausgerichtet. Zwar sind in der Praxis vereinzelt Pensumsreduktionen auf beispielsweise 80 % (meist verteilt auf vier Arbeitstage) möglich, ein schweizweit einheitlicher gesetzlicher Anspruch auf eine entsprechend verlängerte Ausbildungsdauer besteht jedoch nicht. Häufig muss der gesamte Schul- und Betriebsstoff innerhalb der regulären Ausbildungsdauer von drei bis vier Jahren bewältigt werden, obwohl weniger Arbeitszeit zur Verfügung steht. Für Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder regelmässigem Therapie-, Behandlungs- oder Abklärungsbedarf führt dies oftmals zu einer unverhältnismässig hohen Gesamtbelastung.

Für viele Jugendliche und junge Erwachsene mit neurodivergenten, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen entsteht die Belastung nicht allein durch die fachlichen Anforderungen der Ausbildung. Regelmässige medizinische und therapeutische Termine einschliesslich der erforderlichen Anfahrtszeiten beanspruchen häufig mehrere Stunden pro Woche. Hinzu kommen behinderungsbedingte Erholungsphasen sowie Belastungen durch sensorische Reizüberflutung oder anhaltende kognitive Beanspruchung. Starre Stunden- und Arbeitspläne erschweren deshalb eine gesundheitsgerechte Gestaltung der Ausbildung erheblich.

Ein inklusives Berufsbildungssystem muss deshalb ermöglichen, reduzierte Beschäftigungspensen flexibel auf mehrere kürzeren Arbeitstage oder angepasste Unterrichtsmodelle zu verteilen, sofern dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Ohne diese Flexibilisierung und die Möglichkeit einer entsprechend verlängerten Ausbildungsdauer scheitern viele Lernende nicht an ihren fachlichen Fähigkeiten, sondern an zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die ihren individuellen Bedürfnissen nicht Rechnung tragen. Dies kann zu Fehlzeiten, Ausbildungsabbrüchen, gesundheitlichen Krisen und letztlich zu einer erschwerten oder verhinderten Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

Der Bund verfügt gemäss Art. 63 Abs. 1 BV über die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Berufsbildung. Diese Kompetenz ermöglicht es ihm, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für flexible Ausbildungsmodelle schweizweit festzulegen. Gleichzeitig verfolgt Art. 61a BV das Ziel eines koordinierten und durchlässigen Bildungsraums Schweiz. Im Rahmen dieser Koordinationsaufgabe kann der Bund gemeinsam mit den Kantonen die Voraussetzungen schaffen, damit flexible Ausbildungsmodelle möglichst kohärent umgesetzt werden. Für den Hochschulbereich bestehen entsprechende Koordinationskompetenzen nach Art. 63a BV.

Bereits heute bestehen für bestimmte Personengruppen – insbesondere im Rahmen etablierter Modelle für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler – flexible Lösungen, welche eine Anpassung der Ausbildungsorganisation ermöglichen. Menschen mit Behinderungen verfügen demgegenüber bislang über keinen vergleichbaren ausdrücklichen gesetzlichen Anspruch auf eine behinderungsbedingte Verlängerung oder Flexibilisierung ihrer beruflichen Grundbildung.

Darüber hinaus bestehen weiterhin Lücken bei der Finanzierung und Koordination notwendiger Unterstützungsleistungen an den verschiedenen Lernorten – im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen (ÜK) sowie beim Qualifikationsverfahren. Eine bessere Abstimmung zwischen den IV-Stellen, den kantonalen Berufsbildungsbehörden, den Bildungsinstitutionen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Die Umsetzung der Petition hätte folgende positive Auswirkungen zur Folge:

- **Reduktion von Ausbildungsabbrüchen:** Gesundheitsgerechte Teilzeit-Berufsbildungen ermöglichen einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss und vermindern das Risiko gesundheitlich bedingter Ausbildungsabbrüche.
- **Stärkung des Arbeitsmarkts:** Menschen mit Behinderungen erhalten die Chance, ihre oft aussergewöhnlichen Potenziale und spezifischen Kompetenzen voll zu entfalten und im ersten Arbeitsmarkt einzubringen. Durch ihre einzigartigen Fähigkeiten leisten sie einen wertvollen,

gewinnbringenden Beitrag für Unternehmen sowie die gesamte Wirtschaft und wirken dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegen.

- **Umsetzung der Bundesverfassung und der UN-BRK:** Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen leisten einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 2 BV), der Ziele des gemeinsamen Bildungsraums (Art. 61a BV), der Bundeskompetenzen in der Berufsbildung (Art. 63 BV) sowie der Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention.